

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-9/2016

Dezernat I

Haupt- und Personalamt

Datum: 09.02.2016

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2016
2. Gemeindevertretung	25.02.2016

Vorratsbeschluss für die Bereitstellung von Mitteln für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung stimmt der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge zu. Der Höchstbetrag der Maßnahmen wird auf maximal 1 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Deckung der Aufwendungen ist gewährleistet durch die von Bund und Land in Aussicht gestellten und bereits gewährten Zuweisungen. Die Deckung der Auszahlungen ist durch eine Entnahme in selber Höhe aus dem Finanzmanagement der Gemeinde Egelsbach gewährleistet.

Erläuterungen:

Die aktuell geführte Diskussion um die Zuweisung ausländischer Flüchtlinge zeigt, dass neben steigenden Flüchtlingszahlen auch schnelle Entscheidungen getroffen werden müssen. Die Gemeinde Egelsbach wird im Verlauf des Jahres 2016 mit weiteren Flüchtlingszuweisungen rechnen müssen. Die für die Unterbringung und Betreuung zusätzlichen erforderlichen Haushaltsmittel können derzeit nicht abgeschätzt werden und konnten demnach nicht in den Haushaltsplanentwurf 2016 eingearbeitet werden. Auch für die zukünftigen Haushaltsjahre wird die Gemeinde Egelsbach vor derselben Situation stehen.

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. §§ 18- 21 GemHVO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen (Ergebnishaushalt) und Auszahlungen (Investitionen) nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft.

Die Voraussetzung der Unvorhersehbarkeit ist durch die derzeit unsichere allgemeine Lage, die unsicheren Zuweisungsquoten und die sich überschlagenden Ereignisse gegeben. Die Unabweisbarkeit resultiert aus der zugewiesenen Aufgabe des Kreisausschusses des Kreises Offen-

bachs, die Flüchtlinge im Stadtgebiet aufzunehmen und für eine Unterbringung zu sorgen. Den Kommunen werden die Flüchtlinge ebenso zugewiesen.

Der Bund und das Land Hessen gewähren den Kreisen sowie Kommunen Finanzmittel zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen. Diese Gelder werden verwendet, um die laufenden Kosten zu decken. Entstehende Mehraufwendungen können durch die sich ergebenden Mehrerträge (Anstieg der Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge) gedeckt werden. Die zu finanzierenden Auszahlungen können durch die Entnahmen aus dem Finanzmanagement gedeckt werden.

Damit können Kreditaufnahmen sowie eine Neuverschuldung der Gemeinde Egelsbach vermieden werden. Darüber hinaus unterliegt die Aufnahme der einzelnen Kredite der aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung (gem. §103 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Gebäude, Einrichtungen und der Gleichen), deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (gem. § 43 Abs. 1 GemHVO). Die Belastung dieser Aufwendungen erfolgt im Ergebnishaushalt und kann durch die gewährten und in Aussicht gestellten Zuweisungen des Bundes und Landes Hessen gedeckt werden.

Durch die Teilnahme der Gemeinde Egelsbach am kommunalen Rettungsschirm hat sie sich verpflichtet, durch einen vertraglich festgelegten Abbaupfad den Haushaltsausgleich des ordentlichen Ergebnisses bis zum Haushaltsjahr 2017 zu erzielen. Im Rahmen des Konnexitätsprinzips hat der Bund und das Land Hessen dafür zu sorgen, dass die Gemeinde Egelsbach den ihr zugewiesenen Verpflichtungen ohne zusätzliche Mehraufwendungen nachkommt. Das bedeutet, dass die zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge auf die Gemeinde Egelsbach zukommen, zunächst von der Gemeinde zu tragen sind, jedoch im Nachgang durch das Land und den Bund übernommen werden.

Werden im laufenden Haushaltsjahr über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen fällig (§§ 18- 21 GemHVO), hat die Gemeinde Egelsbach unter Umständen eine Nachtragssatzung zu erlassen. Dies hat unter anderem zu erfolgen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (gem. § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO). Der Gemeindevorstand wird für diesen Fall eine gesammelte Nachtragssatzung erlassen, die bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen ist (gem. 98 Abs. 1 HGO).

Der Gemeindevorstand wird darüber hinaus gebeten, wenn notwendig unverzüglich, ansonsten in regelmäßigen Abständen über die Inanspruchnahme des Vorratsbeschlusses zu berichten.

Den beabsichtigten Vorratsbeschluss haben bereits einige Kommunen im Main-Kinzig-Kreis und Kreis Offenbach (Erlensee, Bad Orb, Bruchköbel, Dietzenbach und andere) von ihren Gemeindevertretungen beschließen lassen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 09.02.2016 einstimmig zugestimmt.